



**Ordnung für das Studium Generale
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der
konsolidierten – nicht amtlichen - Fassung der Ersten
Änderungssatzung
vom 16. April 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Präambel

- (1) Seit dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut der Erwerb überfachlicher Kompetenzen im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) ¹Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses konsequent um.
- (3) ¹In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. ²Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) ¹Um die Studierenden für das Berufsleben vorzubereiten, ist es unerlässlich Kompetenzen zu erwerben, die über das fachliche Wissen hinausgehen. ²Hierzu zählen personenbezogene soziale Kompetenz, reflexive Kompetenz in Hinsicht auf die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, Methodenkompetenz, kreative Kompetenzen und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz.

- (5) Diese überfachlichen Kompetenzen sind unabdingbare Grundlagen für kompetente Leitung und Führung, gelingende Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein positives Betriebsklima in Unternehmen und Institutionen.

§ 2

Zweck der Ordnung

- (1) Diese Ordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module im Bereich Sprachen gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNIcert[®] vom 06. Dezember 2022 sowie die Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 11. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Allgemeine Informationen zum Studium Generale

- (1) ¹Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. ²Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten. ³Die Module und die entsprechenden Leistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit belegt bzw. erbracht werden.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Kompetenzbereichen angeboten:
- A Nachhaltigkeit und Umwelt
 - B Digitale Transformation, Energie und Technik
 - C Persönlichkeitsentwicklung
 - D Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
 - E Ethik und Kultur
 - F Sprachen und Interkulturelles
 - G Existenzgründung und studentisches Engagement
 - H Kreativität
- (3) ¹Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den Professoren/Professorinnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. ²Für jedes Semester wird ein hinreichendes Angebot erstellt.

§ 4

Aufbau des Studium Generale

¹Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ²Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium Generale ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.
- (2) ¹Die Kompetenzbereiche, aus denen die Module gewählt werden können, sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. ²Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Modulübersicht mit Modulhandbuch Studium Generale sowie in der Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. ³Die Modulübersicht und das Modulhandbuch sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6

Modulübersicht mit Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters eine Modulübersicht und ein Modulhandbuch, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
 2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein

Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein. ³Die wissenschaftliche Leitung sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Bereich Sprachen können in beratender Funktion zu Entscheidungen der Prüfungskommission hinzugezogen werden, die den Bereich Sprachen bzw. dessen Kursteilnehmer/ Kursteilnehmerinnen betreffen.
- (2) ¹Die Anrechnung als Studium Generale Modul erfolgt durch die Prüfungskommission. ²Sie holt hierzu die Empfehlung derjenigen Fakultät ein, in der die Anrechnung erfolgen soll.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden grundsätzlich mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die aus dem Bereich Sprachen im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. ²Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module der Kurse aus dem Bereich Sprachen nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Grundsätzlich ist bei wöchentlich stattfindenden Kursen sowie Blockkursen eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. ²Bei wöchentlich stattfindenden Kursen können Studierende bis zu einem Umfang von ~~30~~ 25 % der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von der/dem Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. ³Die Gründe für die Abwesenheit sind gegenüber der Dozentin / dem Dozenten glaubhaft nachzuweisen. ⁴Die Dozentin / der Dozent dokumentiert die Einhaltung der Teilnahme- oder Anwesenheitspflicht.

§ 9

Inkrafttreten*)

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 11.07.2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Kompetenzbereiche

	Themenfelder	Modulbezeichnung ¹	Art der LV ²	SWS	ECTS-Punkte	Art der Prüfungsleistung ³
A	Nachhaltigkeit und Umwelt			2	2	
B	Digitale Transformation, Energie und Technik			2	2	
C	Persönlichkeitsentwicklung			2	2	
D	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft			2	2	
E	Ethik und Kultur			2	2	
F	Sprachen und Interkulturelles			2	2	
G	Existenzgründung und studentisches Engagement			2	2	
H	Kreativität			2	2	

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS-Punkte Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS Semesterwochenstunden

LV Lehrveranstaltung

¹ Die Modulbezeichnungen werden im Modulhandbuch Studium Generale angezeigt.

² Die Art der LV ist entweder seminaristischer Unterricht und/oder ein Projekt und/oder eine Übung.

³ Die konkrete Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch dokumentiert.